

Überlegungen zur Erhöhung der Effektivität des Urheberrechtsschutzes

Auf der 6. Plenartagung des Zentralkomitees der SED wurde erneut mit großem Nachdruck die Mitverantwortung des Künstlers bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft hervorgehoben. Das ist einer der vielen Beweise für die Kontinuität der Führungstätigkeit der Partei der Arbeiterklasse bei der Entwicklung der sozialistischen Kultur in der umfassenden kulturpolitischen Konzeption, wie sie auf der 6. Plenartagung dargelegt wurde. In diesem Zusammenhang ist auch betont worden, daß die Mitverantwortung der Künstler weiterhin wächst, und zwar „durch die volle Ausbildung ihrer schöpferischen Rolle, die ihnen — von der Arbeiterklasse und ihrer Partei geführt — bei der sozialistischen Persönlichkeitsbildung zukommt.“^{1/}

Entsprechend dem kulturpolitischen Grundgedanken der Partei von der Unentbehrlichkeit und Unersetzbarkeit der Künste im geistigen Leben unserer Gesellschaft^{2/} ist bewußt im Leninschen Sinne auf die Achtung vor dem künstlerischen Talent im Prozeß der parteimäßigen Führung der sozialistischen Kunstentwicklung hingewiesen worden.^{3/} Mit alledem ist auch das sozialistische Urheberrecht der DDR aufgerufen, das von eben diesen Grundsätzen sozialistischer Kulturpolitik geprägt ist^{4/} und inzwischen seine erste große Bewährungsprobe in der gesellschaftlichen Praxis bestanden und seine Stabilität unter Beweis gestellt hat.

Das darf allerdings kein Grund zur Selbstzufriedenheit sein. Wir sollten uns — im Geiste des VIII. Parteitages der SED — um eine realistische, differenzierende Einschätzung der gesellschaftlichen Effektivität des neuen Urheberrechts bemühen, wobei die Aufgabe des URG, als Instrument zur Verbindung der persönlichen, geistigen und materiellen Interessen der Urheber mit den Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung in der kulturellen Praxis wirksam zu werden, Maßstab sein muß. Dabei gehen wir in Übereinstimmung mit den in unserer Verfassung verankerten Grundprinzipien der sozialistischen Gesetzlichkeit und Rechtspflege davon aus, daß unser Urheberrecht — wie das sozialistische Recht überhaupt — kein bloßer Konfliktregler ist, sondern als Instrument der Leitung der kulturellen Entwicklung, der Führung der Menschen zum eigenverantwortlichen Handeln bei der schöpferischen Lösung kultureller Aufgaben verstanden und gehandhabt werden muß. Das gilt insbesondere auch bei der Herstellung vertrauensvoller Beziehungen zwischen den Leitungen kultureller Institutionen und den Künstlern — einer Aufgabe, die auf der 6. Plenartagung als vornehmste Pflicht jedes Leiters auf kulturellem Gebiet bezeichnet worden ist.^{5/}

Strikte Achtung und Verwirklichung der Rechte des Urhebers

Läßt man sich bei einer näheren Betrachtung der Effektivität des Rechtsschutzes auf dem Gebiet des Urheberrechts in der Praxis von diesen Ausgangspunkten leiten, so gehört dazu zwangsläufig auch das volle Verständnis für den hohen, gesellschaftlich unverzichtbaren Beitrag des Urheberrechts zur Förderung eines fruchtbaren

schöpferischen Klimas für das künstlerische Schaffen. Hierzu ist auf der 6. Plenartagung des Zentralkomitees der SED gefordert worden:

„Dazu gehören Achtung und Verständnis für die künstlerische Arbeit* für den künstlerischen Beruf, für Talent und Können, für die Persönlichkeit und Individualität des Künstlers. Wir freuen uns über jeden seiner Schritte nach vorwärts und wollen die Überzeugung persönlichen Gebrauchtwerdens und Gefordertseins festigen.“^{6/}

Dem ist hier hinzuzufügen: Dazu gehören Achtung und Verständnis für die Rechte des Urhebers in der sozialistischen Gesellschaft, ganz bestimmt auch die Kenntnis dieser Rechte und das Verständnis ihres Wesens als eines Rechts auf Mitgestaltung der gesellschaftlichen Entwicklung. Die höheren Anforderungen, die die 6. Plenartagung an die Wissenschaftlichkeit, Exaktheit und Sachkenntnis bei der Leitung von Kultur und Kunst gestellt hat, bestehen auch darin, bei jedem Leiter grundsätzliche Aufgeschlossenheit für das kulturpolitische Anliegen des sozialistischen Urheberrechts in seiner Gesamtheit und für den gesellschaftlichen Inhalt der einzelnen Rechte des Urhebers zu schaffen. Die bewußte Pflege und Verwirklichung des sozialistischen Urheberrechts ist untrennbarer Bestandteil der weiteren Verbesserung der Lebens- und Schaffensbedingungen der ständigen Entwicklung der beruflichen Möglichkeiten der Schriftsteller und Künstler.

Gemäß der auf der 6. Plenartagung als Grundidee hervorgehobenen Auffassung, „daß Kultur und Kunst unentbehrlicher Teil unseres Lebens und darum auch fester Bestandteil jeder Leitungstätigkeit sind“^{7/}, muß auch von der Leitung jeder werkverbreitenden Einrichtung eine entsprechende Einstellung zur schöpferischen Arbeit des Urhebers und zu seinem im Zusammenhang mit der Schaffung und Verbreitung seiner Werke entstehenden Rechten gefordert werden. In der Leitung kultureller Prozesse mitunter noch auftretende Verhaltensweisen, denen zufolge der Urheber im Grunde genommen nur als — möglicherweise auch noch beliebig auswechselbarer — Zuarbeiter behandelt wird, sind Anzeichen einer in dieser Hinsicht noch nicht genügenden gesellschaftlichen Effektivität des Urheberrechts. Es muß aber zum Rechtsbewußtsein jedes Leiters einer kulturellen Einrichtung gehören, die Rechte des Urhebers zu achten und zu verwirklichen, weil dies den schöpferischen Einsatz des Urhebers, seinen Leistungswillen für die Gesellschaft, seine Mitwirkung an der Befriedigung der vielfältigen und sehr differenzierten Kunstbedürfnisse der sozialistischen Gesellschaft durch qualitativ hohe geistig-kulturelle Werke und Leistungen stimuliert.

Verletzungen urheberrechtlicher Befugnisse, auch wenn sie nur vereinzelt auftreten und nicht als typisch für unsere gesamte kulturelle Praxis zu bewerten sind, können sich aber in dem betreffenden Bereich als ausgesprochene Hindernisse auf dem Weg der Entwicklung eines der schöpferischen Arbeit dienenden Klimas auswirken. Dabei geht es nicht in erster Linie um Honorarfragen — obwohl auch diese nicht immer genügend beachtet werden —, sondern vor allem um die Verletzung nichtvermögensrechtlicher und damit unmittelbar zusammenhängender vermögensrechtlicher Befugnisse des Autors.

Es ist keinem Schriftsteller gleichgültig, wenn er fest-

^{1/} Hager, Zu Fragen der Kulturpolitik der SED, Berlin 1972, S. 37.

^{2/} Vgl. Hager, a. a. O., S. 31.

^{3/} Vgl. Lenin, „Parteioorganisation und Parteiliteratur“, in: Werke. Bd. 10, S. 31; Hager, a. a. O., S. 36.

^{4/} Vgl. Begründung des Gesetzes über das Urheberrecht durch den Minister für Kultur vor der Volkskammer der DDR am 12. Mai 1965, in: Staat und Recht 1965, Heft 9, S. 1523 ff.

^{5/} Vgl. Hager, a. a. O., S. 69.

^{6/} Hager, a. a. O., S. 52.

^{7/} Hager, a. a. O., S. 67.